

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-3/00: **Königreich Dänemark gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Richtlinie 95/2/EG — Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten als Lebensmittelzusatzstoffe — Gesundheitsschutz — Strengere nationale Bestimmungen — Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 EG — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens)

(2003/C 112/01)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-3/00, Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: J. Molde), unterstützt durch Republik Island (Bevollmächtigter: H. S. Kristjánsson) und durch Königreich Norwegen (Bevollmächtigte: B. B. Ekeberg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Shotter und H. C. Støvlbæk) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/830/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 über vom Königreich Dänemark notifizierte nationale Rechtsvorschriften für die Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln (ABl. L 329, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 1999/830/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 über vom Königreich Dänemark notifizierte

nationale Rechtsvorschriften für die Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln wird für nichtig erklärt, soweit die genannten nationalen Rechtsvorschriften für die Verwendung von Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln abgelehnt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Republik Island und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. März 2003

in der Rechtssache C-156/00: **Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C [2000] 485 endg. — Erstattung der Einfuhrabgaben — Aktiver Veredelungsverkehr — Fehlende Äquivalenz zwischen Gemeinschaftserzeugnissen und eingeführten Erzeugnissen)

(2003/C 112/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-156/00, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: zunächst A. Fierstra, dann durch diesen und

J. van Bakel) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. van der Hauwaert und R. Tricot) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 485 endg. der Kommission vom 23. Februar 2000, mit der in einem Einzelfall festgestellt wird, dass ein Antrag auf Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe eines bestimmten Betrages unzulässig und die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe eines anderen Betrages nicht gerechtfertigt ist, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C (2000) 485 endg. der Kommission vom 23. Februar 2000, mit der in einem Einzelfall festgestellt wird, dass ein Antrag auf Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe eines bestimmten Betrages unzulässig und die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe eines anderen Betrages nicht gerechtfertigt ist, wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der von der Cargill BV eingereichte und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Königreich der Niederlande am 22. April 1999 übermittelte Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von 15 679 301,49 NLG für unzulässig erklärt worden ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-187/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg): Helga Kutz-Bauer gegen Freie und Hansestadt Hamburg (¹)

(Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Regelung über Altersteilzeitarbeit — Richtlinie 76/207/EWG — Mittelbare Diskriminierung — Objektive Rechtfertigung)

(2003/C 112/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

land) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Helga Kutz-Bauer gegen Freie und Hansestadt Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann und V. Skouris, der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer tarifvertraglichen Regelung für den öffentlichen Dienst, die männlichen wie weiblichen Beschäftigten die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit erlaubt, entgegenstehen, wenn nach dieser Regelung die Berechtigung zur Altersteilzeitarbeit nur bis zu dem Zeitpunkt besteht, in dem erstmals eine ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden kann, und wenn die Gruppe der Personen, die eine solche Rente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen können, fast ausschließlich aus Frauen besteht, während die Gruppe, die eine solche Rente erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen kann, fast ausschließlich aus Männern besteht, es sei denn, diese Regelung ist durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207 durch gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen, die eine mit der Richtlinie unvereinbare Diskriminierung vorsehen, sind die nationalen Gerichte gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie diese Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten.

(¹) ABl. C 211 vom 22.7.2000.